

Sie erhalten in diesem Informationsblatt einen kurzen Überblick über Ihren Versicherungsschutz im Tarif KTFB. Diese Informationen sind nicht abschließend. Einzelheiten Ihres Krankenversicherungsvertrags erhalten Sie von uns in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB/KT 2020), dem Tarif KTFB, dem Versicherungsantrag und dem Versicherungsschein. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

### Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Krankentagegeldversicherung für Freiberufler, die den Verdienstaussfall absichert.



#### Was ist versichert?

- ✓ Wir ersetzen Ihnen in Höhe des versicherten Krankentagegelds den Verdienstaussfall, der durch krankheits- oder unfallbedingte vorübergehende Arbeitsunfähigkeit entsteht.
- ✓ Die Zahlung beginnt frühestens mit Ablauf der Karenzzeit. Die Karenzzeit ist eine leistungsfreie Zeit zu Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Die Dauer ergibt sich aus dem Tarif. Nach Ablauf der Karenzzeit wird das Krankentagegeld für jeden Kalendertag gezahlt.
- ✓ Im Tarif KTFB können folgende Karenzzeiten gewählt werden:

KTFB21	Zahlung ab dem 22. Tag (4. Woche)
KTFB42	Zahlung ab dem 43. Tag (7. Woche)
KTFB91	Zahlung ab dem 92. Tag (14. Woche)
KTFB182	Zahlung ab dem 183. Tag (27. Woche)
KTFB364	Zahlung ab dem 365. Tag (53. Woche)
- ✓ Leistung bei einem medizinisch notwendigen Krankenhausaufenthalt in den Tarifen KTFB21 und KTFB42 bereits ab dem vierten Tag
- ✓ Zahlung eines Krankentagegelds bei Wiedereingliederung
- ✓ Zahlung eines Mutterschaftstagegelds in den Tarifen KTFB21 und KTFB42 (Entfall der Karenzzeit) und eingeschränkt in den Tarifen KTFB91, KTFB182 und KTFB364
- ✓ Regelmäßige Erhöhung des Krankentagegelds zu vorteilhaften Bedingungen (Allgemeine Leistungsanpassung)
- ✓ Individuelle Anpassung des Krankentagegelds an Erhöhungen des Nettoeinkommens zu vorteilhaften Bedingungen möglich (individuelle Leistungsanpassung)



#### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Es bestehen z. B. folgende Deckungsbeschränkungen:

- ! Das Mutterschaftstagegeld in den Tarifen KTFB91, KTFB182 und KTFB364 wird erst für Tage nach Ablauf der tariflichen Karenzzeit gezahlt.
- ! Das Krankentagegeld bei Wiedereingliederung wird höchstens für sechs Wochen je Versicherungsfall und Kalenderjahr gezahlt.
- ! Bei ambulanten und stationären Entwöhnungsmaßnahmen; Ausnahme: vor Beginn der Maßnahme wurde eine Leistungszusage durch die Generali erteilt.



#### Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland, den anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU), den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sowie der Schweiz.
- ✓ Bei vorübergehenden Aufenthalten außerhalb des Orts des gewöhnlichen Aufenthalts besteht weltweiter Versicherungsschutz, wenn sich die versicherte Person dort in medizinisch notwendiger Heilbehandlung im Krankenhaus befindet, die Rückreise aus medizinischen Gründen nicht möglich ist oder die Generali eine Leistungszusage erteilt hat.
- ✓ Bei einem gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der EU, des EWR und der Schweiz besteht kein Versicherungsschutz. In diesem Fall endet das Versicherungsverhältnis.



#### Was ist nicht versichert?

- ✗ Die Kosten der Krankheit selbst (z. B. Arztkosten)
- ✗ Vorsätzlich selbst herbeigeführte Krankheiten oder Unfälle
- ✗ Krankheiten oder Unfälle, die durch Kriegereignisse verursacht worden sind. Für das Ausland gilt dies nur, soweit eine Reisewarnung ausgesprochen wurde.



#### Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die im Antrag gestellten Fragen, insbesondere zum Gesundheitszustand, sind von besonderer Bedeutung für das Zustandekommen des Vertrages. Sie sind verpflichtet, die Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.

- Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem abgeschlossenen Krankentagegeld (Versicherungsleistung), wobei das versicherte Krankentagegeld das aus der beruflichen Tätigkeit erzielte Nettoeinkommen nicht übersteigen darf. In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie uns deshalb Minderungen Ihres Nettoeinkommens unverzüglich anzeigen.
- Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, uns jeden Berufswechsel einer versicherten Person unverzüglich anzuzeigen.
- Falls Sie bei einem anderen Versicherer eine weitere Versicherung mit Anspruch auf Krankentagegeld abschließen oder eine bestehende erhöhen möchten, beachten Sie bitte, dass dies unserer Einwilligung bedarf.
- Um Leistungsfälle schnell und unkompliziert bearbeiten zu können, sind wir auf Ihre Mitwirkung angewiesen. Besonders wichtig ist, dass Sie uns die ärztlich festgestellte Arbeitsunfähigkeit nachweisen. Und zwar den Beginn der Arbeitsunfähigkeit (spätestens am Tag des Leistungsbeginns), das Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit einmal pro Woche sowie das Ende der Arbeitsunfähigkeit.



### Wann und wie zahle ich?

- Der Beitrag ist ein Monatsbeitrag und am Ersten eines jeden Monats fällig. Es kann abweichend davon auch eine andere Zahlungsweise (viertel-, halb- oder jährlich) vereinbart werden.
- Den ersten Beitrag müssen Sie, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen.
- Der Beitrag ist bis zum Ende des Versicherungsschutzes zu zahlen.
- Verspätete Beitragszahlungen können zu Mahnkosten und zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.



### Wann beginnt und endet die Deckung?

- Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrags (Zugang des Versicherungsscheins).
- Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.
- Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Bestimmte Ereignisse wie z. B. Berufsunfähigkeit, Bezug einer gesetzlichen Rente, Wegfall der Versicherungsfähigkeit durch Aufgabe der Berufstätigkeit führen jedoch zum Ende des Versicherungsverhältnisses.
- Der Versicherungsschutz endet – auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle – mit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses.



### Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können das Versicherungsverhältnis zum Ende eines jeden Versicherungsjahres kündigen. Hierbei gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.
- Erhöhen sich die Beiträge, können Sie Ihren Vertrag innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Änderungs-mitteilung außerordentlich kündigen.